

# Verfassungsbeschwerde gegen Dokortitel-Entzug und Pflichtexemplar-Regelung

Verfassungsmäßigkeit des Dissertationsdruckzwangs

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

---

### Beteiligte

- P: Deutsche; Promovendin im Zivilrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Bonn
- Dekan: zuständiger Hochschulvertreter
- V: Verlag, in dem P die Dissertation veröffentlichen wollte

### Geschehen

Fall „Promotion und Vollzug“

P verteidigt ihre Dissertation am 27.2.2014 erfolgreich (Gesamtnote „rite“) und beantragt nach § 18 IV 1 PromO den Vollzug der Promotion. Sie legt einen Verlagsvertrag mit V vor — die Veröffentlichung ist gesichert. Mit Schreiben vom 15.3.2014 entspricht der Dekan dem Antrag.

Fall „Verzögerte Druckfahnen“

Im August 2014 erhält P die Druckfahnen, teilt V aber mit, sie könne sie wegen vieler neuer Mandate erst im August 2015 korrigieren.

Fall „Aberkennung“

Mit Schreiben vom 10.3.2015 stellt der Dekan fest, dass P die Ablieferungsfrist versäumt und damit „alle durch die Prüfung erworbenen Rechte“ verloren habe. Sie müsse die Promotionsurkunde zurückreichen und dürfe den Dokortitel nicht mehr führen.

Die hiergegen erhobene Klage ...

*... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.*

## Lösung (Gutachten)

---

### Obersatz

Die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90, 92 ff. BVerfGG hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit

#### Voraussetzungen

- Beschwerdefähigkeit
- Beschwerdegegenstand (Akt öffentlicher Gewalt)
- Beschwerdebefugnis
- Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität
- Form und Frist

#### Subsumtion

Beschwerdefähigkeit

P ist als Deutsche und natürliche Person Trägerin der Wissenschaftsfreiheit, Berufsfreiheit, des Eigentumsgrundrechts, der informationellen Selbstbestimmung und des Gleichheitssatzes — jedermannfähig (Art. 12 I GG ist Deutschen-Grundrecht).

Beschwerdegegenstand

#### Definition

Gerichtsentscheidungen sind nach Art. 1 III GG Akte öffentlicher Gewalt — taugliches Beschwerdeobjekt (BVerfGE 22, 293 [295]).

Beschwerdebefugnis

## Definition

Nach § 90 I BVerfGG muss der Beschwerdeführer eine selbst, gegenwärtig und unmittelbar mögliche Grundrechtsverletzung substantiiert vortragen (BVerfGE 102, 197 [206 f.]; 119, 181 [212]).

Mögliche ...

*... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.*

### **Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](http://juralernen.de)

---

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/verfassungsbeschwerde-gegen-dokortitel-entzug-und-pflichtexemplar-regelung>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.